

MKGE 7 Nr. 9

Mkg, 1958-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_7_Nr_9

FR: ATMC 7 n° 9

IT: STMC 7 n. 9

Volltext

Nr. 9 14 11 motivo onorevole ai sensi dell'art. 45 CPM, deve essere considerato secondo criteri oggettivi e indipendentemente dall'azione punibile (COUS.) • - Il giudice può, in base alla sua facoltà di apprezzamento, rifiutare l'attenuazione della pena malgrado l'esistenza di un motivo onorevole. L'art. 188 al. 1, cif. 1 OGPPM non può essere invocato quando un giudizio, malgrado la sua motivazione inesatta, corrisponde alla legge (cons. 3)

• I. Das Divisionsgericht verneint den Strafmilderungsgrund des Handelns aus achtungswertem Beweggründe (Art. 45 MStG), weil die Haltung des Schuldigen nicht von seinem eigenen, subjektiven Standpunkt aus zu würdigen, sondern an sie ein objektiver Massstab anzulegen sei, wie er sich aus einer vernünftigen, allgemein anerkannten Auffassung ergebe. Es führt aus, wer aus religiösen Gründen die Erfüllung seiner Militärdienstpflicht grundsätzlich ablehne, verneine die Landesverteidigung und greife damit an die Wurzeln des staatlichen Daseins. Ein solches Verhalten könne nicht achtungswert sein, vielmehr liege ein schweres Delikt vor. Das Divisionsgericht verkennt, dass Art. 45 MStG nicht darnach fragt, ob das Verhalten des Täters achtungswert sei, sondern ob der Beweggrund der Tat diese Bewertung verdiene. Die Bestimmung spricht von «achtungswerten Beweggründen», nicht von einer achtungswerten Tat. Auf die Tat kann schon deshalb nichts ankommen, weil sonst die Strafe nie gemildert werden dürfte. Die Tat ist mit Strafe bedroht und daher vom Standpunkt des Gesetzes aus immer verwerflich, nie achtungswert. Der Beweggrund gehört dem Seelenleben des Täters an. Bei seiner Ermittlung muss daher auf das Denken und Fühlen des Täters Rücksicht genommen werden. In diesem Sinne hängt die Strafmilderung von subjektiven Umständen ab. Das bedeutet aber nicht, dass nicht auch objektive Umstände, inbegriffen die begangene Tat, herangezogen werden dürften. Sie können Rückschlüsse auf den Beweggrund zulassen. Um diesen festzustellen, ist also der Richter nicht notwendigerweise auf die Behauptungen des Täters angewiesen. Die ethische und damit rechtliche Würdigung des festgestellten Beweggrundes sodann erfolgt ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten. Massgebend ist nicht, ob der Täter geglaubt hat, sein Beweggrund sei achtungswert, sondern ob er diese Bewertung vom Standpunkt des Gesetzes und damit des Richters aus verdient. Hierbei ist die begangene Tat bedeutungslos. Wer sich z. B. aus Eigennutz, Bequemlichkeit, Ehrgeiz oder Prahlucht vergeht, handelt nicht aus achtungswerten Beweggründe, gleichgültig, welche Tat er verübe, wohl aber z. B., wer sich von tiefgefühltem Mitleid oder Erbarmen leiten lässt. Die Tat macht den Beweggrund nicht achtungswert und bildet andererseits auch kein Hinder-

15 Nr. 9, 10 nis, ihn so zu bewerten. Erst die Frage, ob der achtungswerte Beweggrund im einzelnen Falle die Milderung der Strafe rechtfertigt, verpflichtet den Richter, die Tat, insbesondere die Bedeutung des verletzten Rechtsgutes, zu berücksichtigen. 3. Wer aus achtungswertem Beweggründe handelt, hat nicht schlechthin Anspruch darauf, dass die Strafe im Sinne des Art. 46 MStG gemildert werde; Art. 45 schreibt die Strafmilderung

nicht zwingend vor, sondern bestimmt nur, der Richter könne sie eintreten lassen. Es liegt also im richterlichen Ermessen, ob die Strafe zu mildern sei, wenn der Täter sich aus achtungswertem Beweggründe vergangen hat (MI(GE 3 Nr. 14, 4 Nr. 34, 5 Nr. 36, 54). Wie das Militärkassationsgericht schon wiederholt entschieden hat, wird dieses Ermessen nicht überschritten, wenn der von religiösen Vorstellungen getriebene Dienstverweigerer zu Gefängnis verurteilt wird, die Milderung auf Haft oder Busse (Art. 46 letzter Absatz) somit nicht eintritt (MI(GE 6 Nr. 40 Erw. B, Nr. 98 Erw. 2, Nr. 112 Erw. 3). Das ergibt sich deutlich aus Art. 29 Abs. 3 MStG, der den Richter ermächtigt, die Gefängnisstrafe in den Formen der Haft vollziehen zu lassen, wenn der Täter aus religiösen Gründen in schwerer Seelennot gehandelt hat. Diese Bestimmung wäre sinnlos, wenn das Handeln aus religiösen Gründen gleichwohl nach Art. 45 in Verbindung mit Art. 46 letzter Absatz MStG zur Milderung der Strafe auf Haft oder Busse führen müsste. Der Beschwerdeführer beantragt denn auch selber die Ausfällung einer in den Formen der Haft zu vollziehenden Gefängnisstrafe. Indem das Divisionsgericht auf eine solche erkannt hat, hat es im Ergebnis trotz der unzutreffenden Verneinung eines achtungswerten Beweggrundes das Gesetz nicht verletzt. Der Kassationsgrund des Art. 188 Abs. 1 Ziff. 1 MStGO trifft daher nicht zu. Massgebend ist nicht, ob das Urteil richtig gegriindet ist, sondern ob die Rechtsfolgen, die es ausspricht, vor dem Gesetze standhalten. Das ist auch ständige Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 69 IV 112, 150, 70 IV 50, 72 IV 188, 73 IV 262, 75 IV 180, 77 IV 61, 93, 78 IV 130, 79 IV 89, BO IV 277, 81 IV 76). (16. Dezember 1958, D. e. D. G. 5) 10. Die Anrechnung von Untersuchungshaft auf eine bedingt aufgeschobene Strafe ist erst dann Strafverhüssung im Sinne des Art. 32 Ziff. 1 Abs. 3 MStG, wenn der bedingte Strafvollzug rechtskräftig widerrufen worden ist. L'imputation de la détention préventive d'une peine prononcée avec sursis n'équivaut a une peine subie, au sens de l'art. 32, eh. 1, al. 3 CPM, que si la révocation du sursis est entrée en force.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.